

Diese Geschäftsbedingungen (**GB**) regeln die Rechtsbeziehung zwischen der UniCredit Bank Austria AG (**Bank**) und dem Inhaber einer von der Bank ausgegebenen Kreditkarte (**Karte**).

1. VERTRAGSABSCHLUSS, DEFINITIONEN

1.1. Die Bank ist berechtigt, den Kartenauftrag des Kartenauftraggebers anzunehmen oder abzulehnen. Der Kartenvertrag kommt mit Zustellung/Übergabe der Karte an den Kartenauftraggeber zustande (§ 864 Abs. 1 ABGB). Die Karte verbleibt im Eigentum der Bank. Getrennt von der Karte erhält der **Karteninhaber (KI)**, jeweils nur ihm bekannt gegeben, eine **persönliche Identifikationsnummer (PIN)**, die gemäß Punkt 16. änderbar ist.

1.2. Die Begriffe „**Verbraucher**“ und „**Unternehmer**“ werden im Folgenden im Sinne § 1 Konsumentenschutzgesetz („KSchG“) verstanden.

1.3. Ein **Geschäftstag** ist jeder Tag eines Kalenderjahres, ausgenommen bundesgesetzliche Feiertage (BGBL 1957/153), Samstage, Sonntage, Karfreitag und der 24. 12.

1.4. In Punkt 15. wird für Zahlungen im Rahmen des Fernabsatzes im Internet (E-Commerce) das 3D-Secure-Verfahren näher umschrieben und definiert.

2. VERWENDUNG DER KARTE, LIMIT (-REDUKTION) AUSWEISUNG DES KI, VERBOTENE RECHTSGESCHÄFTE

2.1. Der KI ist berechtigt, innerhalb des vereinbarten Kartenlimits (Punkt 2.2) bei Akzeptanzstellen:

2.1.1. Leistungen (z. B. Waren, Dienstleistungen) unter physischer Vorlage/Anhalten der Karte (das ist die unmittelbare technische Übertragung von Kartendaten) je nach technischer Einrichtung und Ausstattung der Karte (z. B. Einstecken in ein Lesegerät) in Anspruch zu nehmen;

2.1.2. Leistungen ohne physische Vorlage der Karte durch Bekanntgabe der Kartendaten in Anspruch zu nehmen, wenn das Rechtsgeschäft unter Verwendung von Fernkommunikationsmitteln, wie z. B. Telefon, Telefax oder im E-Commerce, geschlossen wird (Fernabsatz);

2.1.3. Bargeld unter physischer Vorlage/Anhalten der Karte (das ist die unmittelbare technische Übertragung von Kartendaten) je nach technischer Einrichtung und Ausstattung der Karte (z. B. Einstecken in ein Lesegerät) zu beheben, wobei sich die tägliche und/oder wöchentliche Höchstgrenze der Behebung am Bargeldautomaten nach den technischen Gegebenheiten des jeweiligen Bargeldautomaten und den mit der Bank im Kartenauftrag vereinbarten Limits richtet. Bargeldbehebungen sind bei Bargeldautomaten durch Eingabe der PIN oder bei speziell gekennzeichneten Akzeptanzstellen durch Unterzeichnung eines Beleges möglich.

2.2. Das Kartenlimit ist der Betrag, bis zu dessen Höhe die Bank der Verwendung der zu einem Kartenkonto ausgegebenen Karte/n durch den KI im Sinne des Punktes 2.1. zugestimmt hat. Das Limit wird im Kartenauftrag vereinbart.

2.3. Die Bank ist berechtigt, für die Dauer der erheblichen Gefährdung der Erfüllung der sich aus dem Kartenvertrag ergebenden Zahlungspflichten, eine Reduzierung des eingeräumten Kartenlimits vorzunehmen. Das Ausmaß der Reduktion des eingeräumten Kartenlimits findet im Verhältnis zur Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des KI seit Vertragsabschluss statt. Über die Änderung des Kartenlimits wird der KI durch die Bank informiert.

2.4. Zur Überprüfung der Identität des KI sind Akzeptanzstellen berechtigt, die Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises zu verlangen.

2.5. Leistungen aus Rechtsgeschäften, die gegen ein gesetzliches Verbot verstoßen, dürfen mit der Karte nicht in Anspruch genommen werden.

3. ZAHLUNGSANWEISUNG DES KARTENINHABERS

3.1. Der KI hat vor der Zahlung mit der Karte den Rechnungsbetrag auf seine Richtigkeit zu überprüfen. Ist eine Unterschrift erforderlich, hat der KI den Beleg gleichartig wie auf der Kartenrückseite (außer, dort ist kein Unterschriftsfeld vorgesehen) und wie auf dem Kartenauftrag zu unterfertigen. Eine abweichende Unterschrift des KI ändert nichts an der Haftung des KI für die Erfüllung seiner mit der Karte eingegangenen Verbindlichkeiten.

3.2. Der KI weist die Bank durch Bekanntgabe der Kartendaten an die Akzeptanzstelle oder Vorlage/Anhalten der Karte bei der Akzeptanzstelle und, sofern erforderlich, Kundenauthentifizierung unwiderruflich an, den Rechnungsbetrag an die jeweilige Akzeptanzstelle zu bezahlen. Die Kundenauthentifizierung kann durch Unterfertigung eines Beleges oder Eingabe der PIN oder beim 3D-Secure-Verfahren über die von der Bank zur Verfügung gestellte App (zur Authentifizierung von Zahlungen im Rahmen des 3D-Secure-Verfahrens (siehe Punkt 15.3.) erfolgen. Diese Anweisung nimmt die Bank bereits jetzt an.

3.3. Hat der KI eine Zahlungsanweisung erteilt, die keinen bestimmten Betrag umfasst, und übersteigt der Zahlungsbetrag jenen Betrag, den der KI entsprechend seinem bisherigen Ausgabeverhalten, den Bedingungen hierin und den jeweiligen Umständen des Einzelfalles (z. B. bei behördlichen Strafverfügungen, beim Ersatz der Kosten für Tankfüllungen, bei den Stornokosten für Reservierungen) vernünftigerweise hätte erwarten können, so kann der KI binnen acht Wochen ab Zugang der Umsatznachricht und Belastung des Zahlungskontos (das spätere Datum gibt den Ausschlag) von der Bank die Erstattung des vollständigen Betrages begehren. Der KI hat auf Verlangen von der Bank die Sachumstände für das Vorliegen dieser Voraussetzungen darzulegen. Die Bank wird binnen zehn Geschäftstagen entweder den vollständigen Zahlungsbetrag erstatten oder die Gründe für die Ablehnung mitteilen. Bei einer Erstattung hat die Bank das belastete Kartenkonto wieder auf den Stand zu bringen, auf dem es sich ohne diese Anlastung befunden hätte, bzw. bei bereits bezahlter Umsatznachricht hinsichtlich dieser Transaktion den sich aus der Anlastung und einem

auf Stand-Bringen des Kartenkontos ergebenden Betrag zu vergüten. Darüber hinaus gehende Ansprüche des KI bleiben gewahrt.

4. EINWENDUNGEN AUS DEM ZUGRUNDE LIEGENDEN RECHTSGESCHÄFT

4.1. Etwaige Beanstandungen und Meinungsverschiedenheiten, die das zugrunde liegende Rechtsgeschäft mit der jeweiligen Akzeptanzstelle betreffen (z. B. Mängelrüge), sind direkt mit dieser zu regeln. Davon unberührt bleibt – unbeschadet des Rechtes gemäß Punkt 7.6. – die Verpflichtung des KI, mit der Karte bezogene Leistungen zu bezahlen.

5. SORGFALTPFLICHTEN DES KARTENINHABERS

5.1. Unverzüglich nach Erhalt der Karte hat der KI seine Unterschrift auf der Karte an der dafür vorgesehenen Stelle anzubringen. Ist auf der Karte eine solche Stelle nicht vorgesehen, entfällt diese Verpflichtung des KI.

5.2. Der KI darf die Karte ausschließlich persönlich nutzen.

5.3. Die Karte enthält jedenfalls den Vor- und Zunamen des KI, die Kartenummer und die Gültigkeitsdauer. Unvollständige und/oder fehlerhafte personenbezogene Daten auf der Karte sind der Bank unverzüglich bekannt zu geben, wenn sie auf einen Fehler des KI zurückzuführen sind (z. B. Verschreiben im Kartenauftrag)

5.4. Die Zusendung, mit welcher die PIN dem KI übermittelt wird, ist unverzüglich nach Erhalt zu öffnen, die PIN zur Kenntnis zu nehmen, und anschließend ist die Zusendung zu vernichten oder gemäß Punkt 5.6. zu verwahren.

5.5. Die PIN darf niemandem zur Kenntnis gebracht werden, auch nicht den Mitarbeitern der Bank. Der KI ist zur zumutbaren Geheimhaltung der PIN verpflichtet. Er hat deren Weitergabe an unbefugte Dritte, deren Notieren auf der Karte, deren gemeinsame Verwahrung mit der Karte oder gleichartige auf eigenen Willensentschluss des KI beruhende Handlungen zu unterlassen, soweit ihm das zumutbar ist.

5.6. Unmittelbar nachdem der KI das Zahlungsinstrument erhält, hat er alle zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um die personalisierten Sicherheitsmerkmale vor unbefugtem Zugriff zu schützen.

5.7. Wird das Zahlungsinstrument verloren oder gestohlen oder stellt der KI missbräuchliche oder eine sonstige nicht autorisierte Nutzung des Zahlungsinstrumentes fest, so hat er dies unverzüglich telefonisch (+43 5 05 05-25) oder per Fax (+43 5 05 05-56155) zu melden. Der KI hat bei telefonischer Benachrichtigung seine Identität und Berechtigung durch die Angabe personenbezogener Daten glaubhaft zu machen.

6. HAFTUNG DES KARTENINHABERS

6.1. Der KI haftet unter Berücksichtigung eines allfälligen Mitverschuldens der Bank (siehe Punkt 6.6.) für nicht autorisierte Zahlungsvorgänge aufgrund der Nutzung einer

verlorenen oder gestohlenen als Zahlungsinstrument verwendeten Karte oder für missbräuchliche Verfügungen mit der als Zahlungsinstrument verwendeten Karte, sofern bei der Bank ein Schaden infolge eines nicht autorisierten Zahlungsvorganges aufgrund der Nutzung eines verlorenen oder gestohlenen Zahlungsinstrumentes oder aufgrund der missbräuchlichen Verwendung eines Zahlungsinstrumentes entstanden ist:

6.1.1. bei Herbeiführung des Schadens infolge leicht fahrlässiger Verletzung seiner Sorgfaltspflichten bis zu einem Höchstbetrag von EUR 50,- (außer, das vereinbarte Kartenlimit ist geringer).

6.1.2. bei Herbeiführung des Schadens infolge grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Verletzung seiner Sorgfaltspflichten oder Ermöglichung in betrügerischer Absicht höchstens bis zur Höhe des tatsächlich verursachten Schadens (außer, das vereinbarte Kartenlimit ist geringer). Unter der Verletzung von Sorgfaltspflichten im Sinne der Punkte 6.1.1. und 6.1.2. ist ein Verstoß gegen die Bedingungen für Ausgabe und Nutzung der Karte zu verstehen, insofern diese objektiv, nichtdiskriminierend und verhältnismäßig ausgestaltet sind und dem KI auch keine unzumutbaren Vorkehrungen auferlegen, um personalisierte Sicherheitsmerkmale vor unbefugtem Zugriff zu schützen. Die Bedingungen für Ausgabe und Nutzung der Karte finden sich in diesen GB und im Kartenauftrag.

6.2. Der KI haftet keinesfalls nach Punkt 6.1.1, wenn

6.2.1. der Verlust, der Diebstahl oder die missbräuchliche Verwendung des Zahlungsinstrumentes für den KI vor einer Zahlung nicht bemerkbar war oder

6.2.2. der Verlust durch Handlungen oder Unterlassungen eines Angestellten oder eines Agenten der Bank oder einer Stelle, an die Tätigkeiten ausgelagert wurden, verursacht wurde.

6.3. Abweichend von Punkt 6.1. haftet der KI der Bank nicht auf Schadenersatz, wenn die Bank beim Zahlungsvorgang keine starke Kundenauthentifizierung (i. S. d. § 4 Z 28 ZaDiG 2018) verlangt, es sei denn, der KI hat in betrügerischer Absicht gehandelt.

6.4. Ab der Anzeige des Verlustes, des Diebstahls, der missbräuchlichen Verwendung oder der sonstigen nicht autorisierten Nutzung des Zahlungsinstrumentes bei der Bank (bei von der Bank früher veranlasster Kartensperre ab dieser) wird der KI von jeglicher Haftung für missbräuchliche Verfügungen, welche ab der vorgenannten Anzeige (bei von der Bank früher veranlasster Kartensperre ab dieser) erfolgen, befreit, es sei denn, der KI hat in betrügerischer Absicht gehandelt.

6.5. Der KI haftet auch dann nicht für Schäden gemäß Punkt 6.1., wenn diese dadurch verursacht wurden, dass die Bank die unverzügliche Anzeige des Verlustes, des Diebstahls, der missbräuchlichen Verwendung oder der sonstigen nicht autorisierten Nutzung des Zahlungsinstrumentes nicht ermöglicht hat oder jegliche Nutzung des Zahlungsinstrumentes nach erfolgter Anzeige nicht ausgeschlossen hat, es sei denn, der KI hat in betrügerischer

Absicht gehandelt.

6.6. Bei einer allfälligen Aufteilung der Schadenstragung zwischen der Bank und dem KI sind insbesondere die Art der personalisierten Sicherheitsmerkmale sowie die Umstände, unter denen der Verlust, Diebstahl oder die missbräuchliche Verwendung des Zahlungsinstruments stattgefunden hat, zu berücksichtigen. Dies gilt nicht, wenn der KI den Schaden infolge vorsätzlicher Verletzung seiner Sorgfaltspflichten oder in betrügerischer Absicht herbeigeführt hat.

7. UMSATZNACHRICHT, BEZAHLUNG UND AUFRECHNUNGSVERBOT

7.1. Der Hauptkarteninhaber erhält von der Bank bei jeder Buchung, nicht jedoch öfter als einmal pro Monat, eine Umsatznachricht in Euro, welche zumindest eine Referenz der jeweiligen Anlastung, Angaben zum Zahlungsempfänger, den Betrag für den Zahlungsvorgang, das Datum der Anlastung und das Wertstellungsdatum sowie gegebenenfalls aufgeschlüsselte Entgelte, Gebühren, Kostenersätze und Zinsen, Angaben zu Fremdwährungstransaktionen (Punkt 8.), insbesondere den angewendeten Wechselkurs und das Ergebnis seiner Anwendung, und Angaben zu Kostenersatz für postalische Zusendung der Umsatznachricht (Punkt 7.1.1.) enthält.

7.1.1. Der Hauptkarteninhaber erhält die kostenlose Umsatznachricht elektronisch an sein Postfach im Internetbanking. Abweichend von diesem vereinbarten Verfahren kann der Karteninhaber gemäß § 53 Abs. 3 und § 54 Abs. 3 ZaDiG 2018 verlangen, dass ihm die Umsatznachricht einmal monatlich per Post gegen angemessenen Kostenersatz übermittelt wird. Verfügt der Hauptkarteninhaber über kein Internetbanking, erhält er die Umsatznachricht kostenlos postalisch. Die elektronische Übermittlung der Umsatznachricht erfolgt derart, dass die Bank diese nicht mehr einseitig abändern kann und für den KI die Möglichkeit besteht, die Umsatznachricht abzuspeichern und auszudrucken. Erfolgt eine solche elektronische Kommunikation über das Internetbanking, wird die Bank den KI gleichzeitig davon in Kenntnis setzen, dass eine Verständigung im Postfach des Internetbanking verfügbar und abfragbar ist. Dies geschieht durch Übersenden eines separaten E-Mails an die vom KI zuletzt bekannte gegebene E-Mail-Adresse oder eines separaten SMS an die vom KI für den Erhalt von SMS im Rahmen des Internetbanking zuletzt bekannt gegebene Mobiltelefonnummer.

7.1.2. Die Bank behält sich das Recht vor, aus wichtigem Grund die Zusendung der Umsatznachricht auf postalischem Weg ohne Verrechnung eines Kostenersatzes an die vom KI zuletzt bekannt gegebene Anschrift vorzunehmen.

7.2. Der KI anerkennt die Richtigkeit der Umsatznachricht dem Grunde und der Höhe nach, sofern er nicht

7.2.1. bei Zahlungsanweisungen ohne bestimmten Betrag (Punkt 3.3.) längstens binnen acht Wochen nach Zugang der Umsatznachricht und Belastung des Zahlungskontos (das spätere Datum gibt den Ausschlag);

7.2.2. bei Transaktionen, denen keine oder eine abweichende

Zahlungsanweisung zugrunde liegt (Punkt 7.3.) längstens jedoch binnen 13 Monaten nach Mitteilung der Informationen gemäß Punkt 7.1., Zugang der Umsatznachricht und Belastung des Zahlungskontos (das spätere Datum gibt den Ausschlag) oder innerhalb gleicher Frist ab Feststellung, dass die Bank eine Zahlungsanweisung nicht durchführte, die bei ihr einlangte

widerspricht. Die Bank wird den KI in der Umsatznachricht auf die 8-wöchige/13-monatige Frist, den Fristbeginn und die Bedeutung seines Verhaltens besonders hinweisen.

7.3. Liegt einer Transaktion keine oder eine davon abweichende Zahlungsanweisung des KI zugrunde, kann der KI die Berichtigung einer Anlastung erwirken, wenn er die Bank unverzüglich nach deren Feststellung, jedoch spätestens 13 Monate nach Mitteilung der Informationen gemäß Punkt 7.1., Zugang der Umsatznachricht und Belastung des Zahlungskontos (das spätere Datum gibt den Ausschlag), hiervon unterrichtet hat. Innerhalb gleicher Frist kann die Berichtigung der Umsatznachricht bei einer bei der Bank eingelangten, aber nicht durchgeführten Zahlungsanweisung erwirkt werden. Diese Frist gilt nicht, wenn, die Bank dem KI die Informationen gemäß Punkt 7.1. zu der jeweiligen Anlastung nicht zugänglich gemacht oder mitgeteilt hat. Weitergehende Ansprüche des KI bleiben von dieser Regelung unberührt.

7.4. Der KI hat den gesamten offenen Betrag binnen 5 Geschäftstagen zu bezahlen. Diese Frist wird in der Umsatznachricht zur Information des KI angegeben.

7.5. Wird der Kartenvertrag durch die Bank aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung aufgelöst, so hat der KI den offenen Saldo innerhalb von 14 Tagen zu begleichen.

7.6. Nicht eingeschränkt wird das Recht des KI, die in der Umsatznachricht ausgewiesene Forderung der Bank durch Aufrechnung aufzuheben: (a) im Fall der Zahlungsunfähigkeit der Bank oder (b) bei Gegenforderungen, welche in einem rechtlichen Zusammenhang mit der in der Umsatznachricht ausgewiesenen Verbindlichkeit stehen, (c) gerichtlich festgestellt oder (d) von der Bank anerkannt wurden. In allen anderen Fällen ist der KI nicht zur Aufrechnung gegen die in der Umsatznachricht ausgewiesene Forderung der Bank berechtigt.

7.7. Sofern die Umsatznachricht ein Guthaben (z. B. Gutschrift durch die Akzeptanzstelle) ausweist, erfolgt 5 Geschäftstage nach Versand der Umsatznachricht eine automatische Überweisung auf das Girokonto, welches der KI für den Einzug bekannt gegeben hat.

7.8. Der KI hat zur Zahlung des jeweils in der Umsatznachricht als fällig ausgewiesenen Betrages für eine ausreichende Deckung auf seinem Girokonto Sorge zu tragen, zulasten dessen vereinbarungsgemäß der in der Umsatznachricht als fällig ausgewiesene Betrag eingezogen wird.

8. UMRECHNUNG VON FREMDWÄHRUNGEN

8.1. Zahlungsanweisungen in anderer Währung als Euro werden immer in Euro umgerechnet und verbucht.

8.2. Der von der Bank dafür verwendete Wechselkurs setzt sich aus dem in Punkt 8.3. angeführten Referenzwechselkurs und einem vereinbarten Verkaufsabschlag (siehe „Aushang für Preise und Konditionen für Kreditkarten“) zusammen.

8.3. Zur Bildung des Kurses zieht die Bank als Referenzwechselkurs den für die jeweilige Währung von Mastercard International Incorporated (2000 Purchase Street, Purchase, NY 10577, USA) gebildeten Wechselkurs heran.

Dieser wird in der Regel täglich um 21:05 Uhr (MEZ) auf Basis verschiedener Großhandelskurse für den internationalen Devisenmarkt aus internationalen Quellen (wie z. B. Bloomberg, Reuters) oder staatlich festgelegten Kursen gebildet und unter <https://www.mastercard.com/global/en/personal/get-support/convert-currency.html> veröffentlicht. Er gilt somit jeweils von 21:05 Uhr (MEZ) des laufenden bis 21:05 Uhr (MEZ) des Folgetages – wird am Folgetag jedoch kein Kurs gebildet und veröffentlicht (z. B. Feiertag), so verlängert sich die Anwendbarkeit des Referenzwechselkurses bis zu dem Tag, um 21:05 Uhr (MEZ), an dem ein neuer Kurs gebildet und veröffentlicht wird.

Es wird der Referenzwechselkurs herangezogen, der zum Zeitpunkt der Erteilung der Zahlungsanweisung auf der oben angeführten Webseite von Mastercard International Incorporated veröffentlicht ist.

8.4. Der gem. Punkt 8.2. verwendete Wechselkurs ist der Website

www.psa.at/kursinfokreditkarten zu entnehmen. Für Landeswährungen von Mitgliedstaaten des EWR, die nicht der Euro sind, findet sich dort auch eine Darstellung der gesamten Währungsumrechnungsentgelte im Sinne von Artikel 2 Nummer 9 ÜberweisungsVO (EU) Nr 2021/1230 als prozentualer Aufschlag auf die letzten verfügbaren Euro-Referenzwechselkurse der Europäischen Zentralbank.

8.5. Für jede Karte übermittelt die Bank dem KI, wenn er Verbraucher ist, eine elektronische Mitteilung mit den in Artikel 4 Abs. 1 EU-Überweisungs-VO (EU) Nr 2021/1230 genannten Informationen unverzüglich, nachdem die Bank einen Zahlungsauftrag wegen einer Barabhebung an einem Geldautomaten oder wegen einer Zahlung an einer Verkaufsstelle erhalten hat, der auf eine Währung des EWR lautet, die aber nicht der Euro ist.

Der KI erhält diese elektronische Mitteilung als Push-Nachricht an das Endgerät, auf dem er die MobileBanking App installiert hat.

Der KI kann jederzeit auf die Zusendung dieser, kostenlosen elektronischen Mitteilungen verzichten, indem er in der Mobile-Banking App diese elektronische Mitteilung deaktiviert.

Ungeachtet der vorhergehenden zwei Absätze wird eine derartige Mitteilung einmal in jedem Monat versendet, im Laufe dessen die Bank einen Zahlungsauftrag in der gleichen Fremdwährung erhält.

9. HAFTUNG DER BANK

9.1. Liegt einer Transaktion keine Zahlungsanweisung des KI zugrunde, so hat die Bank dem KI den angelasteten Betrag unverzüglich zu erstatten (spätestens aber bis zum

Ende des Geschäftstags nach der Meldung des KI oder sonstiger Kenntniserlangung durch die Bank, dass keine Zahlungsanweisung zugrunde liegt) und gegebenenfalls das belastete Kartenkonto wieder auf den Stand zu bringen, auf dem es sich ohne diese Anlastung befunden hätte, bzw. bei bereits bezahlter Umsatznachricht hinsichtlich dieser Transaktion den sich aus der Anlastung und einem auf Stand-Bringen des Kartenkontos ergebenden Betrag zu vergüten. Darüber hinausgehende Ansprüche des KI bleiben gewahrt.

9.2. Ist die Verwendung der Karte aufgrund einer Weigerung der Akzeptanzstelle oder einer Störung bei einer Akzeptanzstelle nicht oder nur eingeschränkt möglich, haftet die Bank für dadurch entstandene Schäden, wenn eine Nichtakzeptanz oder eine derartige Störung seitens der Bank (oder ihr zurechenbarer Dritter) verschuldet wurde.

10. GÜLTIGKEIT DER KARTE

10.1. Die Gültigkeit der Karte endet mit Ablauf des auf der Karte angegebenen Monats in dem auf der Karte angegebenen Jahr. Die Verwendung einer ungültigen Karte ist unzulässig, berührt jedoch nicht die Verpflichtung des KI, mit dieser bezogene Leistungen zu bezahlen.

10.2. Die Bank wird rechtzeitig vor Ablauf der Gültigkeit der Karte eine neue Karte für eine weitere Gültigkeitsdauer ausstellen.

11. VERTRAGSDAUER, KÜNDIGUNG

11.1. Der Kartenvertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann durch den KI jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat gekündigt werden. Die Kündigung kann schriftlich unterfertigt oder durch Rücksendung der Karte erfolgen. Dem KI wird empfohlen, die Karte vor Zusendung an die Bank zu entwerfen (z. B. durch Zerschneiden).

Die Bank ist berechtigt, den Kartenvertrag unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten zu kündigen, und zwar durch Mitteilung an den KI in Papierform oder auf einem anderen dauerhaften Datenträger.

Das Recht der Vertragsparteien zu einer sofortigen Auflösung aus wichtigem Grund, der die weitere Vertragszuehaltung unzumutbar macht, bleibt hiervon unberührt. Für die Auflösung aus wichtigem Grund gilt dieselbe Form wie für die fristgebundene Kündigung durch die jeweilige Partei.

11.2. Besitzt eine Karte über das Vertragsende hinausgehende Gültigkeit, so hat der KI die jeweilige Karte zu entwerfen (z. B. durch Zerschneiden). Unterlässt dies der KI, ist die Bank berechtigt, die Karte einzuziehen.

11.3. Die Bank wird bei Kündigung des Kartenvertrages dem KI die im Voraus bezahlte Kartengebühr anteilig rückerstatten.

11.4. Ab Wirksamkeit der Kündigung ist jede weitere Verwendung der Karte untersagt.

12. KARTENSPERRE

12.1. Die Bank ist zur Sperre der Karte verpflichtet, wenn der

KI eine Sperre verlangt.

12.2. Die Bank wird die Karte sperren, wenn objektive Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit der Karte dies rechtfertigen oder der Verdacht einer missbräuchlichen oder betrügerischen Verwendung der Karte besteht. Die Bank ist zur Sperre berechtigt, wenn bei einer Karte mit einer Kreditlinie ein beträchtlich erhöhtes Risiko besteht, dass der KI seiner Zahlungspflicht nicht nachkommen kann (z. B. Zahlungsverzug, wenn ein beträchtlich erhöhtes Risiko besteht, dass der KI seiner Zahlungspflicht nicht nachkommen kann, Negativeinträge bei Auskunfteien, Insolvenz). Sobald die Gründe für eine Sperre nicht mehr vorliegen, wird die Bank – aus eigenem Antrieb oder auf Verlangen des KI – die Sperre der Karte entweder aufheben oder die gesperrte Karte durch eine neue Karte ersetzen.

12.3. Die Nummern gesperrter Karten werden den Akzeptanzstellen bekannt gegeben. Diese sind berechtigt, gesperrte Karten einzuziehen.

12.4. Die Bank wird den KI von einer durch die Bank veranlassten Sperre und über deren Gründe möglichst vor, spätestens aber unverzüglich nach der Sperre informieren. Diese Information wird unterbleiben, wenn sie 1. objektiven Sicherheitserwägungen zuwiderlaufen würde, 2. einer unionsrechtlichen oder innerstaatlichen Regelung zuwiderlaufen würde oder 3. eine gerichtliche oder verwaltungsbehördliche Anordnung verletzen würde.

12.5. Wird an einem Terminal (Bargeldautomat oder Zahlungsterminal) an einem Kalendertag die PIN dreimal in unmittelbarer Folge unrichtig eingegeben, so kann die Karte aus Sicherheitsgründen eingezogen und/oder unbrauchbar gemacht werden. Die weitere Verwendung kann jedoch wiederhergestellt werden, wenn der KI neuerlich die PIN bei der Bank anfordert. Unabhängig vom Standort und vom Betreiber des jeweiligen Terminals wird ein Kalendertag nach österreichischer Zeitrechnung zugrunde gelegt.

12.6. Wird durch den KI ein Verlust, ein Diebstahl, eine missbräuchliche Verwendung oder eine nicht autorisierte Nutzung der Karte bei der Bank angezeigt, welche Anzeige der KI kostenlos tätigen kann, erfolgt eine kostenlose Kartensperre. Sobald die Gründe für die Sperre nicht mehr vorliegen, wird die Bank sie – aus eigenem Antrieb oder auf Verlangen des KI – aufheben oder die Karte durch eine neue ersetzen.

12.7. Unbeschadet der Pflicht der Bank nach § 64 Abs. 1 Z 3 ZaDiG 2018 ist die Verwendung einer gesperrten Karte unzulässig. Wird eine gesperrte Karte später wiedergefunden, ist diese unverzüglich zu entwerten (z. B. durch Zerschneiden) und darf nicht weiter verwendet werden.

13. ÄNDERUNG DER ADRESSE DES KARTENINHABERS / KOMMUNIKATIONSMITTEL

13.1. Der KI hat der Bank unverzüglich eine Änderung seiner Anschrift oder seiner E-Mail-Adresse schriftlich unterfertigt oder im Internetbanking mitzuteilen. Wenn der KI eine Änderung nicht bekannt gegeben hat, gelten rechtlich bedeutsame Erklärungen/ Umsatznachrichten der Bank als

dem KI zugegangen, wenn sie ihm an der zuletzt vom KI bekannt gegebene Anschrift zugegangen wären.

13.2. Als Kommunikationsmittel wird die elektronische Kommunikation per Nachricht in das Postfach des Internetbanking, per SMS oder Push-Nachricht am Mobiltelefon und (fern)schriftliche Kommunikation in Papierform sowie telefonische Kommunikation vereinbart.

14. ZUSATZKARTEN

14.1. Im Auftrag des Hauptkarteninhabers können auch Zusatzkarten für Dritte (Zusatzkarteninhaber) mit Zustimmung der Dritten ausgestellt werden. Der Zusatzkarteninhaber vereinbart mit der Bank die Geltung der GB im Verhältnis zwischen Zusatzkarteninhaber und der Bank, indem der Zusatzkarteninhaber den Kartenauftrag (mit-)unterfertigt. Der Zusatzkarteninhaber ist KI im Sinne dieser GB.

Weiters hat der Hauptkarteninhaber für die Einhaltung dieser GB durch den Zusatzkarteninhaber zu sorgen. Ihn treffen sämtliche sich aus diesen GB ergebenden Pflichten auch hinsichtlich der Zusatzkarte. Die Zusatzkarte betreffende Willenserklärungen der Bank können auch gegenüber dem Hauptkarteninhaber abgegeben werden, **und der Zusatzkarteninhaber räumt dem Hauptkarteninhaber hiermit dafür Vollmacht ein.**

14.2. Der Hauptkarteninhaber kann ohne Zustimmung des Zusatzkarteninhabers rechtswirksame Erklärungen die Zusatzkarte betreffend abgeben, **und der Zusatzkarteninhaber räumt dem Hauptkarteninhaber hiermit dafür Vollmacht ein.** Die Zusatzkarte kann durch den Hauptkarteninhaber oder den Zusatzkarteninhaber gekündigt werden. Der Hauptkarteninhaber haftet der Bank gegenüber gemeinsam mit dem Inhaber der Zusatzkarte als Gesamtschuldner für die Zahlung aller durch die Benutzung der Zusatzkarte entstandenen Verbindlichkeiten, bis zum Limit gemäß Punkt 2.2., das für die Umsätze aller Karten insgesamt gilt.

14.3. Wird eine Hauptkarte gekündigt, so entfaltet diese Kündigung Wirkung auch für sämtliche zu dieser Hauptkarte ausgegebenen Zusatzkarten.

15. VERWENDUNG DER KARTE IM 3D-SECURE-VERFAHREN

15.1. Voraussetzungen: Voraussetzungen für die Teilnahme am 3D-Secure-Verfahren sind, dass der KI
(a) ein aktives Internetbanking bei der Bank hat und
(b) die MobileBanking App (App) auf dem Endgerät des KI installiert und im Rahmen der Installation der App auch einen Autorisierungscode (ATC) gewählt hat.

15.2. Die Definitionen des Punktes 1. werden wie folgt ergänzt:

15.2.1. Autorisierungscode (ATC): Dies ist ein vom KI in der App zu setzender Autorisierungscode, der für die Erteilung von Aufträgen und die Abgabe von sonstigen rechtsverbindlichen Willenserklärungen gegenüber der Bank im Rahmen des Internetbanking verwendet werden kann und auch zur

Freigabe von Kartenzahlungen im Rahmen des 3D-Secure-Verfahrens dient.

15.2.2. Biometrische Daten: Bei Verwendung von Internetbanking-Apps der Bank auf mobilen Geräten (Smartphone oder Tablet) kann der KI – abhängig von den technischen Möglichkeiten des Endgeräts – optional statt der Internetbanking-Geheimzahl (Internetbanking-PIN) und/oder des ATC biometrische Daten (wie Fingerprints oder FaceID) in der jeweiligen Internetbanking-App nutzen.

15.2.3. Kartendaten sind die auf der Karte angeführten Daten, die der KI für Zahlungen im Fernabsatz bei Akzeptanzstellen bekannt zu geben hat. Dies sind in der Regel: Kartenummer, Ablaufdatum und Kartenprüfnummer (= CVC/Card Verification Code oder CVV/Card Verification Value).

15.3. Zahlen mit 3D-Secure-Verfahren:

15.3.1. Der KI ist berechtigt, mit seiner Karte im Rahmen des Fernabsatzes im Internet (E-Commerce) Lieferungen und Leistungen von Akzeptanzstellen, die das 3D-Secure-Verfahren anbieten, im In- und Ausland bargeldlos zu bezahlen.

15.3.2. Bei Auswahl der Zahlungsart 3D-Secure-Verfahren im Internet hat der KI in den vorgesehenen Dialogfeldern die Kartendaten einzugeben. Der KI gelangt nach Eingabe der Kartendaten durch Anklicken auf die Push-Nachricht, die er auf sein mobiles Endgerät erhält, das für die Nutzung der App registriert ist, direkt auf die Seite der App, auf der die 3D Secure-Verfahrenszahlung freizugeben ist. Nach Überprüfung der angezeigten Daten der Akzeptanzstelle und des beabsichtigten Rechtsgeschäfts (insbesondere des Rechnungsbetrags) hat der KI seinen ATC in dem vorgesehenen Eingabefeld einzugeben. Durch die Eingabe des ATC und das Bestätigen der Zahlung mit der im jeweiligen Zahlungsablauf vorgesehenen Vorrichtung (z. B. OK-Button) weist der KI die Bank unwiderruflich an, den Rechnungsbetrag an die Akzeptanzstelle zu bezahlen.

15.4. Im Internetbanking der Bank besteht für den KI die Möglichkeit, die Karte für alle Fernabsatzzahlungen und somit auch das 3D-Secure-Verfahren zu deaktivieren. Die Bank wird die Karte ohne Mitwirkung des KI für das 3D-Secure-Verfahren sperren, wenn die Voraussetzungen für eine Kartensperre vorliegen (siehe Punkt 13.2.). Eine Sperre der Karte hat eine Sperre der Teilnahme am 3D-Secure-Verfahren zur Folge.

15.5. Die Sorgfaltspflichten des Punktes 5. werden wie folgt ergänzt:

15.5.1. Bei Feststellung einer missbräuchlichen oder sonst nicht autorisierten Nutzung des Zahlungsinstruments im 3D-Secure-Verfahren hat der KI unverzüglich eine Meldung gemäß Punkt 5.8. vorzunehmen.

15.5.2. Der KI hat die Push-Nachricht zu Zahlungsfreigabe gemäß Punkt 15.3.2. zu überprüfen.

15.6. Die Bank ist nicht verpflichtet, sicherzustellen, dass alle Akzeptanzstellen das 3D-Secure-Verfahren akzeptieren. Die Bank haftet daher nicht für die Verfügbarkeit des 3D-Secure-Verfahrens bei einer konkreten Akzeptanzstelle.

16. ÄNDERUNG DER PIN

16.1. Eine Änderung der vierstelligen numerischen PIN der Karte kann durch den KI an Bargeldautomaten innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) ohne Behebung von Bargeld vorgenommen werden, wenn die Bargeldautomaten die Funktion anbieten. Innerhalb von einem Zeitraum von 365 Tagen sind maximal 3 Änderungen möglich. Die Funktion ist verfügbar, wenn der Bargeldautomat über einen entsprechenden Menüpunkt verfügt.

16.2. Zur Änderung der PIN ist nach Einstecken der Karte in das Kartenlesegerät des Bargeldautomaten den Anweisungen des Bargeldautomaten folgend die Eingabe der derzeit gültigen PIN erforderlich, gefolgt von einer zweimaliger Eingabe der neuen vom KI gewählten vierstelligen numerischen PIN. Nach erfolgreicher Bestätigung der Änderung ist ausschließlich die neue PIN zur Kundenauthentifizierung bei weiteren Transaktionen zu verwenden.

17. ÄNDERUNG DER GESCHÄFTSBEDINGUNGEN, VON ENTGELTEN, WECHSELKURSEN UND ZINSSÄTZEN

17.1. Änderungen der Geschäftsbedingungen:

17.1.1. Änderungen dieser GB müssen vereinbart werden.

17.1.2. Dies kann auch in diesem Verfahren passieren: Änderungen dieser GB und des Kartenauftrages werden dem KI von der Bank so rechtzeitig vorgeschlagen, dass ihm die Änderungsmitteilung spätestens zwei Monate vor dem vorzuschlagenden Zeitpunkt ihres Inkrafttretens zugeht. Die Zustimmung des KI gilt als erteilt, wenn bei der Bank vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens kein Widerspruch des KI einlangt. Darauf wird die Bank den KI im Änderungsangebot hinweisen. Das Änderungsangebot ist dem KI mitzuteilen. Dabei sind die zu ändernden Bestimmungen und die vorgeschlagenen Änderungen daran in einer Gegenüberstellung oder Änderungsfassung darzustellen. Der KI hat das Recht, den Kartenvertrag bis zum Inkrafttreten der Änderungen kostenlos fristlos zu kündigen. Darauf wird die Bank im Änderungsangebot hinweisen.

17.1.3. Die Mitteilung nach Punkt 17.1.2. erfolgt grundsätzlich per Post an die letzte vom KI bekannt gegebene Anschrift. Abweichend von diesem Grundsatz wird die Bank diese Mitteilung in elektronischer Form über das Postfach im Internetbanking (z. B. 24YOU) vornehmen, sofern der KI mit der Bank eine Internetbanking-Vereinbarung abgeschlossen hat. Diese elektronische Mitteilung erfolgt derart, dass die Bank das Änderungsangebot nicht mehr einseitig abändern kann und der KI die Möglichkeit hat, die Mitteilung bei sich abzuspeichern und auszudrucken. Erfolgt eine solche elektronische Mitteilung über das Internetbanking, wird die Bank den KI überdies gleichzeitig davon in Kenntnis setzen, dass das Änderungsangebot im Postfach des Internetbanking verfügbar und abfragbar ist. Dies geschieht durch Übersenden eines separaten E-Mails an die vom KI zuletzt bekannt gegebene E-Mail-Adresse, eines separaten SMS an die vom Kunden für den Erhalt von SMS im Rahmen des Internetbanking zuletzt bekannt gegebene Mobiltelefonnummer

oder einer Push-Nachricht auf das für die Nutzung der mobileBanking App registrierte mobile Endgerät.

17.1.4. Die vorstehenden Punkte 17.1.2. und 17.1.3. finden auf die Änderung der Leistungen des Kreditinstitutes keine Anwendung.

17.2. Änderungen von Entgelten:

17.2.1. Änderungen von Entgelten müssen vereinbart werden.

17.2.2. Dies kann auch in diesem Verfahren passieren: Änderungen der vereinbarten Entgelte (ausgenommen Entgelte, deren Höhe als Prozentsatz oder Aufschlag ausgewiesen ist) werden dem KI von der Bank so rechtzeitig vorgeschlagen, dass ihm die Änderungsmitteilung spätestens zwei Monate vor dem vorzuschlagenden Zeitpunkt des Inkrafttretens zugeht. Die Zustimmung des KI zu diesen Änderungen gilt als erteilt, wenn vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens kein Widerspruch des KI bei der Bank einlangt. Darauf wird die Bank den KI im Änderungsangebot hinweisen. Das Änderungsangebot ist dem KI mitzuteilen. Dabei ist der Umfang der Änderung der Entgelte darzustellen. Der KI hat das Recht, den Kartenvertrag bis

zum Inkrafttreten der Änderungen kostenlos fristlos zu kündigen. Darauf wird die Bank im Änderungsangebot hinweisen.

17.2.3. Ein Angebot der Bank auf Änderung der Entgelte nach Punkt 17.2.2. darf das Ausmaß der Veränderung des von der Statistik Austria veröffentlichten Verbraucherpreisindex 2000 nicht überschreiten und darf nur einmal jährlich erfolgen. Die Bank wird dem KI die Änderung der Entgelte in jenem Ausmaß anbieten, welches der Veränderung des für Dezember des Vorjahres verlautbarten Indexwerts gegenüber dem für Dezember des davorliegenden Jahres verlautbarten Indexwert entspricht. Die Bank wird dem KI in der Änderungsmitteilung – nebst dem Ausmaß und dem Zeitpunkt der vorgeschlagenen Änderung des Entgelts – auch den Zeitpunkt der letzten davor vorgenommenen Änderung des Entgelts und die Veränderung des Verbraucherpreisindex seit der letzten Entgeltänderung bekannt geben. Es erfolgt eine kaufmännische Rundung auf ganze Cent.

17.2.4. Die Mitteilung nach Punkt 17.2.2 erfolgt gemäß Punkt 17.1.3.

17.3. Anpassung von Wechselkursen an Referenzwechselkurse: Änderungen der Wechselkurse können ohne Zustimmung des KI unmittelbar und ohne vorherige Benachrichtigung angewandt werden, sofern die Änderungen auf den in Punkt 8. geregelten Referenzwechselkursen beruht.

18. RECHTSWAHL UND GERICHTSSTAND

18.1. Erfüllungsort ist Wien. Dies gilt nicht für Zahlungen, die ein KI an die Bank zu leisten hat.

18.2. Es gilt für die vertragliche Rechtsbeziehung österreichisches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Sofern die Bank (a) ihre Tätigkeit in einem Staat ausübt, in dem der jeweilige Verbraucher-KI seinen gewöhnlichen Aufenthalt

hat und der nicht Österreich ist, oder (b) eine solche Tätigkeit auf irgendeine Weise auf ein solchen Staat oder auf mehrere Staaten einschließlich eines solchen Staates ausgerichtet hat und sofern die jeweilige Vertragsbeziehung zudem in den Bereich dieser Tätigkeit fällt, so entzieht die Rechtswahl nach Punkt 18.2. Abs. 1 einem Verbraucher-KI im Sinne von Art. 6 Abs. 1 und 2 Rom-I-VO (EG) 593/2008 nicht den Schutz, der ihm durch die zwingenden Bestimmungen des Rechts jenes Staates gewährt wird, in dem er seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Dieser Abs. 2 gilt nicht in den Fällen des Art. 6 Abs. 4 Buchstabe a und d Rom-I-VO (EG) 593/2008.

18.3. Der für Klagen eines Verbraucher-KI oder gegen einen Verbraucher-KI bei Vertragsabschluss mit der Bank gegebene allgemeine Gerichtsstand in Österreich bleibt auch dann erhalten, wenn der Verbraucher-KI nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz ins Ausland verlegt und österreichische gerichtliche Entscheidungen in diesem Land vollstreckbar sind.